

S a t z u n g

Des Abwasserzweckverbands Talhausen

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 3.11.1994

zuletzt geändert am 1.7.2004

Aufgrund der §§ 5,13, und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auslagen und Arbeitsverdienstauffallsatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie die anderen ehrenamtlichen Tätigen erhalten bei der Teilnahme an Sitzungen und für Dienstverrichtungen im Auftrage des Verbands außerhalb der Sitzungen als Ersatz ihre Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes jeweils eine Pauschalentschädigung von 50 €.

Dies gilt nicht für den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und den Verbandsrechner.

§ 2

Fahrkostenerstattung

Bei Sitzungen und Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach § 1 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden

Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden wird auf monatlich 282 € festgesetzt.

Ist der Verbandsvorsitzende länger als 1 Monat an der Ausübung seines Amtes verhindert, so steht die Aufwandsentschädigung am Stellvertreter zu.

Die Aufwandsentschädigung wird jeweils zu Beginn des Monats durch die Verbandskasse ausbezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung vom 01.07.2004 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markgröningen 01.07.2004

Verbandsvorsitzender

Rudolf Kürner
Bürgermeister